

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 13/12 S

S 18 SO 129/12 (SG Gießen)

1.,
2.,
3.,
4.,

Klägerinnen,

Bevollmächtigte zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Wetteraukreis - Der Kreisausschuss -
Fachdienst Recht,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Das SG Gießen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerinnen bilden die Erbengemeinschaft nach dem am 29.5.2011 verstorbenen W. . Mit ihrer am 18.7.2012 beim SG Gießen erhobenen Klage wenden sie sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII an den Erblasser (*Bescheid vom 30.3.2011, Widerspruchsbescheid vom 21.6.2012*). Die Klägerin zu 1. hat ihren Wohnsitz im Gerichtsbezirk des SG Gießen, die Klägerin zu 2. im Gerichtsbezirk des SG Berlin und die Klägerinnen zu 3. und 4. im Gerichtsbezirk des SG Frankfurt am Main. Die Klägerinnen haben die Klägerin zu 2. in einer "Erklärung der Erbengemeinschaft" vom 10.6.2011 bevollmächtigt, alle Angelegenheiten bei Behörden, Verwaltungen, Gerichten, Anwälten und Notaren "in Zusammenarbeit mit der Nichte F. " zu regeln.
- 2 Mit Beschluss vom 15.10.2012 hat das SG Gießen nach Anhörung der Beteiligten das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen.

II

- 3 Die Voraussetzungen zur Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zu Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Klägerinnen Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind. Bei den als Miterben klagenden Klägerinnen ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands der notwendigen Streitgenossenschaft (*vgl BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 2*).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Gießen zu bestimmen. Zwar könnte der Wohnort der von der Erbengemeinschaft bevollmächtigten Klägerin zu 2. für die Zuständigkeit des SG Berlin sprechen. Gleichwohl haben die Klägerinnen, vertreten durch die Klägerin zu 2., das SG Gießen für ihre Klage gewählt. Das SG Gießen ist zudem für den Wohnort der Klägerin zu 1. und den Sitz des Beklagten zuständig und wurde im Widerspruchsbescheid vom 21.6.2012 als örtlich zuständiges Gericht bezeichnet. Für die Zuständigkeit des SG Gießen spricht auch, dass die Wohnung des Erblassers in seinem Gerichtsbezirk liegt und die Beteiligten ua um die Kosten für Unterkunft und Heizung und hierbei die Frage der tatsächlichen Nutzung der Wohnung streiten. Schließlich haben sich im Rahmen der Anhörung durch das SG sowohl die Klägerin zu 2. als auch der Beklagte für die Zuständigkeit des SG Gießen ausgesprochen.

